

# Schiedsvereinbarung zwischen dem Deutschen Judo-Bund e.V. (DJB) und dem/der Athlet/in

geb. \_\_\_\_\_

(Name des/der Athlet/in)

Straße, Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort: \_\_\_\_\_

Dem/der Athlet/in ist bekannt und er/sie erkennt an, dass der DJB sich u.a. in seiner Satzung und der Wettkampfordnung und weiteren Vereinbarungen/Ordnungen zur aktiven Bekämpfung des Doping in allen seinen Erscheinungsformen verpflichtet hat. Der Athlet/die Athletin hat gegenüber dem DJB eine entsprechende Anti-Doping-Erklärung abgegeben, in der auch darauf hingewiesen wurde, dass Dopingkontrollen und Vorermittlungen durch die NADA sowie ein sich anschließendes Disziplinarverfahren bei möglichen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen zunächst bei dem Deutschen Sportschiedsgericht >>DIS<< von der NADA im eigenen Namen als Schiedsverfahren eingeleitet und durchgeführt wird und mögliche Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung der >>DIS<< auf den >>CAS<<, also den Internationalen Sportgerichtshof mit Sitz in Lausanne/Schweiz, als weiteres Schiedsgericht übertragen worden ist.

Klarzustellen ist also:

Alle Streitigkeiten, die sich aus Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen beim DJB, insbesondere solche der Ordnungen des DJB und der NADA und sonstiger Vereinbarungen, ergeben, werden also zunächst von der NADA durch Dopingkontrollen und Vorermittlungen eingeleitet und nach deren Abschluss im Disziplinar- und möglichen späteren Rechtsbehelfsverfahren durch ein vor der NADA unabhängiges Gremium als Schiedsgericht entschieden. Hierzu bedient sich die NADA zunächst beim Disziplinarverfahren der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach deren Schiedsgerichtsordnung (DIS-SchO, siehe [www.dis.arb.de](http://www.dis.arb.de)). Insoweit werden also Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen unter ausdrücklichem Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges erstinstanzlich von der DIS als Schiedsgericht entschieden. Als Rechtsbehelf steht der weitere Rechtsweg zum CAS nach dessen „Code of Sportsrelated Arbitration“ (CAS-Code) zur Verfügung.

Salvatorische Klausel: Es verbleibt bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen jeder Art bei der Zuständigkeit des DJB und dessen Antidopingkommission für Vorermittlungen und dem Disziplinarverfahren, wenn und soweit keine oder eine rechtsunwirksame Schiedsvereinbarung vorliegt.

Der Rechtsschutz durch staatliche Gerichte ist damit aber in jedem Fall im Bereich des DJB für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen ausgeschlossen. Der Athlet/die Athletin erklärt anlässlich der erstmaligen Beantragung oder seiner jährlichen Verlängerung dessen Wettkampflizenz das ausdrückliche Einverständnis mit diesem Schiedsverfahren und unterwirft sich insoweit ausdrücklich – unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges – dem

Schiedsverfahren vor dem Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach deren Schiedsgerichtsordnung (DIS-SchO, siehe [www.dis.arb.de](http://www.dis.arb.de)) als Disziplinarverfahren bzw. bei Rechtsbehelfen dem CAS nach dessen „Code of Sportsrelated Arbitration“ (CAS-Code). Im Falle des Greifens der salvatorischen Klausel den Vorermittlungen und dem Disziplinarverfahren durch die Antidopingkommission des DJB.

Der DJB erklärt sich ebenso mit dieser Schiedsvereinbarung einverstanden.

Datum:

---

(Unterschrift des/der Athlet/in)

---

(Name, Vorname eines mögl. ges. Vertreters nebst Unterschrift)

MUSTER